64/SN-218/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 14.127/4-III/3/89

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI-Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl. 42-GE/9 89
Datum: 4. AUG. 1989
Verteilt 07. Aug. 1989

Psychologengesetz - Ressortstellungnahme
zum Begutachtungsentwurf
Zu Zl. 61103/15-VI/13/89

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt grundsätzlich die Auffassung, daß ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer seriösen und umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen und eines Schutzes des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten im besonderen besteht, wie dies im Vorblatt zum Entwurf eines Psychologengesetzes ausgeführt wird.

Im Rahmen des Schulwesens bestehen in diesem Zusammenhang besondere Bedürfnisse, die dazu geführt haben, daß bereits vor Jahrzehnten auf der Basis des Art. 14 Abs. 1 B-VG ein schulpsychologischer Dienst eingerichtet worden ist (vgl. § 11 Abs. 4 zweiter Satz des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962 idF BGBl.Nr. 321/1975). Für diesen bei den Schulbehörden des Bundes eingerichteten Dienst, dem auch durch Gesetz vorgeschriebene Aufgaben zukommen, bestehen eigene Ausbildungsvorschriften (siehe die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Ausbildung und Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst, BGBl.Nr. 161/1973, welche gemäß Anlage 2 des BDG 1979 als Bundesgesetz anzuwenden ist). Darüber hinaus finden regelmäßig Fortbildungslehrgänge für diese Bediensteten im Ressortbereich statt. Daher ist vom fachlichen Bereich für eine entsprechende Aus- und Fortbildung vorgesorgt, wobei auf die besonderen Bedürfnisse der Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes Bedacht genommen wird. Besondere Regelungen betreffend die Aus- und Fortbildung - wie sie im Psychologengesetz vorgesehen werden sollen - sind somit für den schulpsychologischen Dienst nicht erforderlich.

Der schulpsychologische Dienst ist - soweit psychologische Angelegenheiten unmittelbar betroffen sind - entweder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (bzw. der eigenberechtigten Schüler) oder gut-

achtlich für die Lehrer bzw. die Unterrichtsverwaltung (als Amtssachverständiger) tätig. Der besondere Schutz der Interessen der Schüler (Erziehungsberechtigten) ist im Rahmen des schulpsychologischen Dienstes gegeben, wie z.B. die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, zeigen, wo die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens (z.B. zur Feststellung der Schulreife oder im Verfahren betreffend die Aufnahme in eine Sonderschule) der Zustimmung bzw. eines Antrages der Erziehungsberechtigten bedarf. Dazu kommt die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit. Daher sind die besonderen Regelungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht im vorliegenden Entwurf für den schulpsychologischen Dienst nicht nur erforderlich, sondern zum Teil bei der Erfüllung der Aufgaben hinderlich.

Schließlich erfolgt die Vertretung auch der Interessen der Schulpsychologen im Rahmen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, sodaß - ebenso wie für die übrigen Bedienstetengruppen im Bereich des öffentlichen Dienstes - keine zusätzliche Kammerangehörigkeit erforderlich erscheint.

Bereits diese Feststellungen zeigen, daß der schulpsychologische Dienst bei den Schulbehörden des Bundes grundsätzlich vom Geltungsbereich eines Psychologengesetzes auszunehmen ist. Die Formulierung des § 1 Abs. 4 erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend und würde mögliche Vorteile eines derartigen Gesetzes auch für den schulpsychologischen Dienst beeinträchtigen.

Trotz des Verlangens nach einer grundsätzlichen Ausnahme sollten drei Bezugsbereiche zwischen dem Psychologengesetz und dem schulpsychologischen Dienst hergestellt werden, nämlich

1) Aufnahme des schulpsychologischen Dienstes bei den Schulbehörden des Bundes und den Ländern in das Verzeichnis gemäß § 8 des Entwurfes kraft Gesetzes, damit im Interesse der Konsumenten ein vollständiger Überblick über psychologische Einrichtungen gegeben werden kann;

2) Möglichkeit für die Schulpsychologen, auf freiwilliger Basis dem Berufsverband als Mitglieder anzugehören, wie dies bei den Amtsärzten gemäß § 61 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984 hinsichtlich der Ärztekammer gegeben ist;

3) Klarstellung, daß die Bezeichnung Schulpsychologe/Schulpsychologin nicht durch die einschränkenden Bestimmungen des Psychologengesetzes berührt wird (allenfalls könnte auch die Schaffung einer Funktionsbezeichnung im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfolgen).

Entsprechend den grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes in Bezug auf den schulpsychologischen Dienst wird von einer Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen Abstand genommen. Lediglich zur Übergangsbestimmung im § 27 Abs. 1 wird bemerkt, daß Personen, die kurz vor dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten eine zumindest dreijährige Tätigkeit nachweisen können, wodurch sich Schwierigkeiten ergeben.

Wien, 27. Juli 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:
Groß